



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang

24. 11. 2010

Nr. 87

Inhalt

1. Landkreis Börde: Beschluss des Gesellschafters der gemeinnützigen Senioren- und Altenheimgesellschaft Klein Wanzleben zum Jahresabschluss 2009
2. Landkreis Börde: Erste Änderung zur „Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegen-

heitsverkehr mit Taxen im Landkreis Börde (Taxenverordnung)“

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Obere Aller
4. Stellenausschreibung der Gemeinde Hohe Börde
5. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Beschluss des Gesellschafters der gemeinnützigen Senioren- und Altenheimgesellschaft Klein Wanzleben zum Jahresabschluss 2009

Gemäß § 42 a Abs. 2 des GmbH-Gesetzes vom 20. April 1892 in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 13 Gesellschaftsvertrag

1. beschließt der Gesellschafter über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009
2. beschließt er die Verwendung des Jahresergebnisses 2009
3. erteilt der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat Entlastung

Zu 1. Feststellung des Jahresabschlusses - in EURO -

1.1 Bilanzsumme	3.368.169,51
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	1.057.894,00
- das Umlaufvermögen	776.848,16
- die Sonderposten	1.533.427,35
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	378.315,33
- die Rücklagen	1.285.368,88
- die empfangenen Ertragszuschüsse	1.554.625,71
- die Rückstellungen	84.475,98
- die Verbindlichkeiten	52.259,22
1.2 Jahresüberschuss	0,00
1.2.1 Summe der Erträge	2.742.446,95
1.2.2 Summe der Aufwendungen	2.742.446,95

Zu 2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes

2.1 bei einem Jahresgewinn	-
a) zur Tilgung des Verlustvortrags	-
b) zur Einstellung in Rücklagen	-
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	-
d) auf neue Rechnung vorzutragen	-
2.2 bei einem Jahresverlust	-
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	-
b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen	-
c) auf neue Rechnung vorzutragen	-

Zu 3. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat werden Entlastung erteilt.

Dem Jahresabschluss 2009 der Gesellschaft wurde am 10.08.2010 seitens des Wirtschaftsprüfers, Herrn Norbert Krämer, Berlin, folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gegeben: „Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinnützigen Senioren- und Altenheimgesellschaft mbH Klein Wanzleben. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“ Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Bekanntmachung: Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b Gemeindeordnung LSA öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und Lagebericht werden vom 25.11.2010 bis 03.12.2010 im Finanzverwaltungsamt, Haus 1, Zi. 111, des Landkreises Börde in Haldensleben, Gerikestr.104, während der Dienststunden ausgelegt.

Haldensleben, 16.11.2010


Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

1. Änderung zur „Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Börde (Taxenverordnung)“

Aufgrund des § 47 Abs. 3 und des § 51 Abs. 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 (1) Nr. 29 Buchstabe c der der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZust-VO-Kom) vom 7. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung, erlässt der Landrat des Landkreises Börde folgende 1. Änderung der Taxenverordnung:

1. Die Anlage 1 der Taxenverordnung des Landkreises Börde vom 02.01.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Börde 2. Jahrgang / 06.01.2008 / Nr. 1) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Taxentarif zur Taxenverordnung der Landkreises Börde

Beförderungsentgelte

Unabhängig von der Zahl der beförderten Personen sind zu berechnen:

1. Beförderungsentgelt	EURO
1.1. Grundentgelt	3,00
1.2. Entgelt für Fahrleistung	
Fahrpreis je Besetzt-km	1,30
Fahrpreis je Besetzt-km bei Bestellung (ausschließlich Ortsteilfahrten)	1,30
Die Anfahrt zum Bestellort ist auf Grund der Entfernung zu den Ortsteilen vom Fahrgast zu bezahlen.	
2. Zuschläge	
2.1. Gepäck ab 25 kg, einmalig und maximal	1,00
2.2. bei der Beförderung von mehr als 4 Personen in sogenannten Großraumtaxen, einmalig	4,00
3. Wartezeit	
(vom Fahrgast veranlasste oder verkehrsbedingte Wartezeiten)	
3.1. Wartezeit je abgelaufene Minute	
(18,00 Euro je Stunde)	0,30
4. Tiertransport (nur Blindenhunde)	frei

2. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit dem Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Börde in Kraft.

Haldensleben, 17.11.2010


Webel
Landrat

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Obere Aller

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Verbandsgemeindegesetzes vom 17.04.2008 (GVBl. LSA S. 41) und des § 7 i.V.m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils geltenden Fassung hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Obere Aller vom 13.01.2010, öffentlich bekannt gemacht durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinden in der Zeit vom 25.02.2010 bis zum 12.03.2010, wird wie folgt geändert:

§ 1

Im § 6 - Beschließender Ausschuss - erhält Absatz 1 Ziffer 6 folgenden neuen Wortlaut:

6. den Verzicht auf Ansprüche der Verbandsgemeinde und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 €, jedoch 10.000,00 € nicht übersteigt.

§ 2

Im § 4 - Zuständigkeiten des Verbandsgemeinderates - erhält die Ziffer 1 folgenden neuen Wortlaut:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 11 und höher, die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten der Kernverwaltung ab Entgeltgruppe 9 und höher sowie der Beschäftigten der nachgeordneten Einrichtungen ab Entgeltgruppe S 7 und höher im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister,

§ 3

Im § 14 - Öffentliche Bekanntmachungen - werden im Absatz 1 für die Gemeinde Eilsleben folgende Aushangkästen ergänzend aufgenommen:

in Drackenstedt: Am Kirchplatz 4 und Am Bahnhof
in Druxberge: Krugberg 4
in Ovelgünne: Hauptstraße 11
in Siegersleben: Hauptstraße 25.

§ 4

§ 13 erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 13

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung bedarf ei-

ner Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

§ 5 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Obere Aller tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eilsleben, den 29. September 2010


Frenkel
Verbandsgemeindebürgermeister



Genehmigungsvermerk

Die erforderliche Genehmigung nach § 7 Abs. 2 der GO LSA seitens des Landkreis Börde, Dezernat II, Sachgebiet Kommunalaufsicht, wurde mit Schreiben vom 02.11.2010, Aktenzeichen II.15.1.00.21.01, erteilt.

Stellenausschreibung

Mit der Fertigstellung des Ersatzneubaus der Kindertageseinrichtung in der Ortschaft Hermsdorf schreibt die Gemeinde Hohe Börde

zum 03.01.2011

unbefristet mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden

für die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder

vier staatlich anerkannte Erzieher/innen aus.

Die Tätigkeit beinhaltet folgende Aufgabenschwerpunkte:

- guter Umgang mit Kindern und Eltern
- Umsetzung und Einbringung pädagogischer Konzepte
- Spielen eines Musikinstrumentes
- Fremdsprachenkenntnisse in Englisch, Französisch wären von Vorteil

Wir erwarten:

- Abschluss zum/r staatlich anerkannten Erzieher/in
- Erfahrung im pädagogischen Bildungsprogramm „Bildung elementar - Bildung von Anfang an“
- Teamfähigkeit
- Bereitschaft zu fachspezifischen Qualifikationen
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung (geteilter Dienst)

Wir bieten:

- eine verantwortungsvolle und selbständige Tätigkeit bei einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden, mit der Option einer bedarfsgerechten Stundenerhöhung
- die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe S 6 TVöD

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Zeugnisse, Lebenslauf, Lichtbild, polizeiliches Führungszeugnis) sind bis zum

15.12.2010

an die Gemeinde Hohe Börde, Frau Steffi Trittel, Bördestraße 8, in 39167 Hohe Börde OT Irxleben, zu richten.

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden Unterlagen von nicht berücksichtigten Bewerbern/Bewerberinnen nach Ablauf des 12.11.2011 vernichtet.


gez. Trittel
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Impressum:
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de